

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1979

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 28. Dezember 1979

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
4. 12. 79	Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)	534
11. 12. 79	Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes	543
11. 12. 79	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens	544
11. 12. 79	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	544
11. 12. 79	Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979	545
11. 12. 79	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und anderer Gesetze	545
12. 12. 79	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	549
12. 12. 79	Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	549
13. 12. 79	Landesgesetz über die Sozialarbeiter des Landes (Justizsozialarbeitergesetz – JSG)	550
27. 11. 79	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes	551
30. 11. 79	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfenverordnung	551
12. 12. 79	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren	553
4. 12. 79	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kaiserberg«	554
	Verkündungen im Staatsanzeiger	555

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1979

Gesetz
zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener
Daten bei der Datenverarbeitung
(Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

Vom 4. Dezember 1979

Der Landtag hat am 29. November 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 6 Rechte des Betroffenen

2. Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

- § 7 Datengeheimnis
- § 8 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 9 Datenspeicherung und -veränderung
- § 10 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 11 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 12 Auskunft an den Betroffenen
- § 13 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

3. Abschnitt

Überwachung des Datenschutzes bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

- § 14 Verwaltungsvorschriften
- § 15 Bestellung und Rechtsstellung eines Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 16 Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 17 Datenschutzregister
- § 18 Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 19 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen

- § 20 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke
- § 21 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 22 Süddeutscher Rundfunk und Südwestfunk
- § 23 Änderung des Meldegesetzes
- § 24 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

5. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 25 Straftaten
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

6. Abschnitt

Informationssystem und Zugang

- § 27 Informationssystem des Landes
- § 28 Zugriffs- und Auskunftsrecht des Landtags

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Weitergeltende Vorschriften
- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 8 Abs. 1.

(3) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen.

(2) Für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts sowie die auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Zweckverbände.

(3) Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten anstelle der §§ 9 bis 13 sowie der §§ 20 und 21.

dieses Gesetzes die §§ 23 bis 27 sowie § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die §§ 9 bis 13 sowie §§ 20 und 21 nicht für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Land oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gilt der 3. Abschnitt dieses Gesetzes entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen personenbezogene Daten im Auftrag einer der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen verarbeiten. Soweit diese Personen oder Personenvereinigungen personenbezogene Daten im Auftrag eines der in § 2 Abs. 2 genannten Unternehmen verarbeiten, gelten die §§ 38 bis 40 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden,

3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,

4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

§ 5

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Aus einer Verweigerung der Einwilligung dürfen ihm keine Rechtsnachteile entstehen.

§ 6

Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe der §§ 12 und 13 ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder, wahlweise neben dem Recht auf Sperrung, nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung.

2. Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 7

Datengeheimnis

- (1) Den im Rahmen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 8

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Wer im Rahmen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren,

Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

§ 9

Datenspeicherung und -veränderung

- (1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Werden Daten zum Zwecke der Speicherung auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist der Betroffene auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.

§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(3) Für die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und völkerrechtlichen Vereinbarungen Anwendung.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Die übermittelnde Stelle kann die Datenübermittlung mit Auflagen versehen, die den Datenschutz beim Empfänger sicherstellen.

§ 12

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Empfänger der nicht regelmäßigen Übermittlungen der letzten zwei Jahre zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Polizeidienststellen, die Behörden der Staatsanwaltschaft, den Landesrechnungshof, soweit er personenbezogene Daten für seine Prüfungstätigkeit speichert, sowie für Behörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in Abs. 2 genannten Behörden bezieht.

(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenfrei.

§ 13

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, und gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt, es sei denn, daß gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

(4) Von der Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sind die Stellen zu verständigen, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.

3. Abschnitt

Überwachung des Datenschutzes bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erläßt im Einvernehmen mit den anderen Ministerien und im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die obersten Landesbehörden erlassen im Benehmen mit dem Innenministerium jeweils für ihren Geschäftsbereich Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen

Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, regeln.

§ 15

Bestellung und Rechtsstellung eines Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Es ist ein Landesbeauftragter für den Datenschutz mit Zustimmung des Landtags zu bestellen. Dieser muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von acht Jahren berufen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird beim Innenministerium eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Innenministeriums. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt im Benehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(5) Ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz länger als sechs Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann das Innenministerium einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen; der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll dazu gehört werden. Bei einer kürzeren Verhinderung oder bis eine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, führt der leitende Beamte der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz dessen Geschäfte.

§ 16

Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 2 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen; bei den Gerichten und dem Landesrechnungshof aber nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Landesregierung und einzelne Ministerien sowie die übrigen in § 2 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Darüber hinaus erstattet er dem Landtag jedes Jahr, erstmals zum 31. Dezember 1980 einen Tätigkeitsbericht. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 12 Abs. 2 genannten Behörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und den von ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten zu gewähren ist. Satz 2 gilt für die in § 12 Abs. 2 genannten Behörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist.

§ 17

Datenschutzregister

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register aller Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden (Datenschutzregister).

(2) Die in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen haben dem Landesbeauftragten für den Datenschutz spätestens gleichzeitig mit der ersten Einspeicherung insbesondere folgende Angaben einschließlich der Änderungen zu dem Datenschutzregister mitzuteilen:

1. die Bezeichnung der Behörde und sonstigen öffentlichen Stelle,
2. die Bezeichnung der Datei,
3. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. den betroffenen Personenkreis,
6. die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln,
7. die Art der zu übermittelnden Daten.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist von der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 ausgenommen. Zu den Dateien der übrigen in § 12 Abs. 2 genannten Behörden führt der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein besonderes Register. Es beschränkt sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck der gespeicherten Daten. Absatz 4 findet auf dieses Register keine Anwendung.

(4) Das Datenschutzregister kann von jedermann eingesehen werden. Aus dem Register ist auf Antrag Auskunft zu erteilen; die Auskunft ist gebührenfrei. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann sich Auszüge aus dem Datenschutzregister anfertigen lassen.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Ausführung der Absätze 2 und 3 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 18

Beanstandungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bei deren Vereinigungen gegenüber dem Organ, das sie vertritt,

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 unterrichtet der Landesbeauftragte für den Datenschutz gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Landesbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden oder beabsichtigt sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

§ 19

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 20

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung können für bestimmte Forschungsvorhaben personenbezogene Daten speichern oder verändern, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn seine schutzwürdigen Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 können ihnen die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln.

(2) Die nach Absatz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen nur übermittelt werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(4) § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Bei der Mitteilung nach § 17 Abs. 2 darf die Beschreibung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der personenbezogenen Daten erforderlich ist, auf die Angabe »Forschungsvorhaben« beschränkt werden.

§ 21

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung des § 10 und des § 29 Abs. 2 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 22

Süddeutscher Rundfunk und Südwestfunk

- (1) Die Vorschriften des 3. Abschnitts gelten nicht für den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk.
- (2) Der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk bestellen jeweils einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz. Die Bestellung erfolgt durch den Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (3) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist insoweit an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen; er untersteht der Dienstaufsicht des Intendanten. Die Tätigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann neben einer anderen Tätigkeit für die Rundfunkanstalt übernommen werden.
- (4) Für Beanstandungen gilt § 18 entsprechend mit der Maßgabe, daß Beanstandungen an den Intendanten unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats zu richten sind. Dem Verwaltungsrat ist auch die zu der Beanstandung abgegebene Stellungnahme des Intendanten zuzuleiten. Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat und dem Intendanten jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (5) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, verpflichtet, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Intendant.
- (6) Für die Anrufung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz gilt § 19 entsprechend.

§ 23

Änderung des Meldegesetzes

Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 7. März 1960 (GBl. S. 67), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1979 (GBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:
 - »II a. Datenübermittlung aus dem Melderegister.

§ 15 a

Einsichtnahme in das Melderegister

Die Polizeidienststellen sind befugt, zur rechtmäßigen

Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben jederzeit in das Melderegister Einsicht zu nehmen.

§ 15 b

Auskunft aus dem Melderegister an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) Die Meldebehörde darf Personen und anderen als den in § 10 und § 21 des Landesdatenschutzgesetzes bezeichneten Stellen Auskunft aus dem Melderegister nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 erteilen. Die Auskunft an den Betroffenen bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Landesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß Auskunft über die Empfänger von Datenübermittlungen nur in den Fällen des Absatzes 3 zu erteilen ist.
- (2) Die Meldebehörde darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften einer oder mehrerer namentlich bezeichneter Personen erteilen.
- (3) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse nachweist, darf ihm die Meldebehörde außerdem Auskunft erteilen über
1. Geburtsdatum,
 2. Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. frühere Familiennamen,
 5. Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht),
 6. Beruf,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. frühere Anschriften,
 9. Datum des Beziehens und des Auszugs aus der Wohnung,
 10. Todesdatum
- einer anderen namentlich bezeichneten Person.
- (4) Auskunft über Namen, akademische Grade, Anschriften und Beruf mehrerer im Auskunftersuchen namentlich nicht bezeichneter Personen darf die Meldebehörde nur erteilen, wenn die Auskunft im öffentlichen Interesse liegt. Die Auskunft darf keine Auswertung anderer als der in den Absätzen 2 und 3 genannten personenbezogenen Daten voraussetzen.
- (5) Für Auskünfte nach den Absätzen 3 und 4 gilt § 11 Abs. 4 und 5 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (6) Die Auskunft darf nicht erteilt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Auskunftserteilung schutzwürdige Belange des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können.

(7) Der Betroffene kann verlangen, daß die Meldebehörde Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 über seine Person verweigert, soweit er ein berechtigtes Interesse nachweist. Die Auskunftssperre nach Satz 1 endet mit Ablauf des dritten Jahres nach der Antragstellung. Der Betroffene kann den Antrag erneut stellen.

(8) Wird eine Auskunft über eine Person beantragt, für die eine Auskunftssperre nach Absatz 7 besteht, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn das Interesse des Antragstellers an der Erteilung der Auskunft das Interesse des Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Der Betroffene ist vor der Erteilung der Auskunft zu hören.«

§ 15 c

Veröffentlichung von Einwohnerdaten

(1) Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

(2) Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften und Beruf der volljährigen Einwohner in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene verlangt, daß die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt. Auf dieses Recht hat die Meldebehörde durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen

1. in den Fällen des Absatzes 1 mindestens einmal jährlich,

2. in den Fällen des Absatzes 2 spätestens zwei Monate vor der Veröffentlichung oder Übermittlung; dabei kann für die Ausübung des Rechts eine Frist bestimmt werden, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.«

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für Amtshandlungen der Meldebehörden sind Gebühren zu erheben. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie für bestimmte Tatbestände Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand

und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen. Im übrigen findet das Kommunalabgabengesetz Anwendung.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer angefügt:

»4. entgegen § 15 b Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes eine vollziehbare Auflage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegenüber der Meldebehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Erteilung einer Auskunft nach § 15 b Abs. 3 oder 4 erheblich sind, und sich dadurch eine solche Auskunft verschafft.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 24

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979 (GBl. S. 270) wird wie folgt geändert: In der Anlage zu § 2 wird in der Landesbesoldungsordnung B bei Besoldungsgruppe B 4 eingefügt: »Landesbeauftragter für den Datenschutz«.

5. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 25

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder

2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Den Antrag kann auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz stellen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegenüber einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die Datenübermittlung (§ 11) erheblich sind, und sich dadurch von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verschafft.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 11 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Gelbue bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.

6. Abschnitt

Informationssystem und Zugang

§ 27

Informationssystem des Landes

(1) Das Informationssystem des Landes hat die Aufgabe, Daten und Auswertungsmethoden für Zwecke der Planung, Entscheidung und Entscheidungskontrolle im öffentlichen Bereich bereitzustellen.

(2) Das Informationssystem des Landes wird beim Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Struktur- und Regionaldatenbank errichtet. Inhalt des Informationssystems des Landes sind Abzüge von Datenbeständen staatlicher Stellen. Die Aufnahme von Daten anderer Stellen in das Informationssystem des Landes ist zulässig, wenn diese Stellen einwilligen oder wenn sie auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden oder wenn sie allgemein zugänglich sind. Personenbezogene Daten darf das Informationssystem nicht enthalten.

(3) Bei der Auswahl der Daten und Auswertungsmethoden des Informationssystems des Landes wird die Landesregierung vom Landesausschuß für Information beraten. Dem Landesausschuß für Information gehören an:

- fünf Vertreter des Landtags,
- fünf Vertreter der Landesregierung.

Den Vorsitz führt der Finanzminister.

(4) Die Regierung unterrichtet den Landtag über Art und Umfang der gespeicherten Daten. Der Landtag kann beschließen, daß bestimmte Daten zusätzlich gespeichert werden. Die Landesregierung hat dem Beschluß zu entsprechen, es sei denn, daß sie feststellt, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist.

(5) Zugang zum Informationssystem des Landes haben der Landtag, die Behörden und Gerichte des Landes, die Regionalverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die kommunalen Landesverbände. Anderen Stellen und Personen kann Auskunft aus dem Informationssystem des Landes erteilt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Benutzung zu regeln.

§ 28

Zugriffs- und Auskunftsrecht des Landtags

(1) Der Landtag hat das Recht des unmittelbaren Zugriffs auf Daten, die im Informationssystem des Landes gespeichert sind. Das Zugriffsrecht kann auch vom Präsidenten, von den Fraktionen, den Ausschüssen und einzelnen Mitgliedern des Landtags in Anspruch genommen werden.

(2) Der Landtag, der Landtagspräsident und die Fraktionen des Landtag können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten von der Landesregierung Auskünfte auf Grund von Dateien verlangen, die von den staatlichen Behörden in automatisierter Form geführt werden, soweit Programme zur Auswertung vorhanden sind. Der Landtag kann durch seinen Präsidenten von der Landesregierung Auskünfte über die bestehenden Dateien verlangen, auf die sich das Auskunftsrecht erstreckt.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Meldebehörden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten durch Weitergabe der Melde-

scheine übermitteln, ist § 10 erst ab 1. Januar 1983 anzuwenden.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 über personenbezogene Daten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon gespeichert waren, ist bis fünfzehn Monate nach Inkrafttreten vorzunehmen.

§ 30

Weitergeltende Vorschriften

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft:

1. § 15, § 17 Abs. 5 und § 23 Nr. 2, ausgenommen Buchstabe b Satz 1 und 4, am Tage nach der Verkündung,
2. § 17 Abs. 2 und § 19 neun Monate nach der Verkündung,
3. § 8 und § 2 Abs. 2 Satz 1, soweit technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 6 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen sind, fünfzehn Monate nach Verkündung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 4. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EYRICH	DR. EBERLE
WEISER	GRIESINGER	MAYER-VORFELDER

Anlage

(Zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, Datenträger unbefugt zu entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle).
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Vom 11. Dezember 1979

Der Landtag hat am 11. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Unterhalts-

vorschußgesetz obliegt den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, als Pflichtaufgabe nach Weisung. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
MAYER-VORFELDER		

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

Vom 11. Dezember 1979

Der Landtag hat am 11. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 853) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes nach gleichen Grundsätzen den Ausbau von Volkshochschulen sowie von Weiterbildungseinrichtungen, die von den Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen getragen werden.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes kommunale Bibliotheken und Bibliotheken, die von den Kirchen getragen werden.«

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Förderung von Einrichtungen

(1) Die laufenden Aufwendungen kommunaler Bibliotheken sind durch die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab 1. Januar 1980 werden die Errichtung und der Ausbau kommunaler Bibliotheken nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch das Land gefördert.

(3) Die Förderung kirchlicher Bibliotheken erfolgt im Wege von Pauschalzuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.«

3. Die §§ 12, 13, 15, 16 und 17 werden aufgehoben.

4. In § 22 Abs. 1 werden die Ziffern 4 und 5 gestrichen.

5. In § 23 Abs. 2 werden die Worte »oder § 15« gestrichen.

Artikel 2

Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
MAYER-VORFELDER		

Gesetz

zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Vom 11. Dezember 1979

Der Landtag hat am 11. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Abfallgesetz für Baden-Württemberg vom 18. November 1975 (GBl. S. 757) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die beseitigungspflichtigen Körperschaften können durch Satzung für die Grundstücke ihres

Gebiets den Anschluß an die Einrichtungen der Abfallbeseitigung und die Benutzung dieser Einrichtungen vorschreiben. Sie können durch Satzung regeln, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, insbesondere in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann für Haushaltungen oder bewohnte Grundstücke bestimmt werden, daß je nach der Personenzahl mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muß und daß bestimmte Abfälle getrennt zu überlassen sind. § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.«

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die beseitigungspflichtigen Körperschaften richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe, daß auch die Grundstückseigentümer, im Fall des Erbbaurechts die Erbbauberechtigten als Gebührenschuldner bestimmt werden können. Die Landkreise können die Gemeinden durch Satzung verpflichten, die von dem Landkreis beschlossenen Gebühren gegen Kostenersatz in seinem Namen für ihn zu erheben. Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren geht zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Gemeinden über.«

2. §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Genehmigungen nach § 12 AbfG nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz des Einsammlers oder Beförderers, soweit dieser im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt.«

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. In § 17 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte »in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung« gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Gesetz

über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden - Württemberg für das Haushaltsjahr 1979

Vom 11. Dezember 1979

Der Landtag hat am 11. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der für das Haushaltsjahr 1979 gesetzlich festgestellte Stellenplan¹⁾ für die planmäßigen Beamten und Richter (Tit. 422 01) sowie die in den Erläuterungen des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1979 ausgewiesenen Stellenübersichten¹⁾ für beamtete Hilfskräfte (Tit. 422 01) und für die Angestellten (Tit. 425 01) werden in den in der Anlage²⁾ aufgeführten Fällen geändert und erhalten insoweit die sich daraus ergebende Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in Kraft.

¹⁾ Vgl. jeweils Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1979 (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1979 vom 19. Dezember 1978, GBl. S. 610 in der Fassung von Artikel V, 1. Abschnitt, § 18 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 3. April 1979, GBl. S. 134/157) in der Fassung des Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für 1979 vom 28. November 1979, GBl. S. 498).

²⁾ Wird nicht verkündet.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und anderer Gesetze

Vom 11. Dezember 1979

Der Landtag hat am 11. Dezember das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

*Änderung des Gesetzes
über den kommunalen Finanzausgleich*

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 4. August 1978 (GBl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl »61,3« durch die Zahl »60,83« ersetzt.
2. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl »81,3« durch die Zahl »80,78« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl »18,7« durch die Zahl »19,22« ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl »80,08« durch die Zahl »79,64« ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Zahl »11,30« durch die Zahl »11,26« ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Zahl »5,94« durch die Zahl »6,42« ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
»3. 290 vom Hundert der Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr;«
5. In § 9 Nr. 2 werden die Worte »für das zweitvorangegangene« durch die Worte »im zweitvorangegangenen« ersetzt.
6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl »28,00« durch die Zahl »32,00« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl »6,50« durch die Zahl »8,00« und die Zahl »11,00« durch die Zahl »14,50« ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl »4,50« durch die Zahl »5,00« ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Zahl »11,50« durch die Zahl »11,00« ersetzt.
7. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Beförderungskosten

(1) Die Schulträger tragen für Schüler, die in Baden-Württemberg wohnen, die notwendigen Beförderungskosten zum Besuch einer unter § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen

Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5; entsprechendes gilt für Kinder in Schulkindergärten. Die Kosten werden vom Land erstattet.

- (2) 1. Ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule werden die Fahrtkosten erstattet:
 - a) für Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Schüler ab der 5. Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte;
 - b) für Kinder in Schulkindergärten, die vom Land, von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden.
2. Bei einer Mindestentfernung von 3 km werden die Fahrtkosten erstattet:
 - a) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen;
 - b) für Schüler ab der 5. Klasse der Sonderschulen für Lernbehinderte.

Die Mindestentfernung bemißt sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Wohnt der Schüler in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde und besucht außerhalb desselben eine Schule, so sind unbeschadet der Regelung in Satz 2 die Fahrtkosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.
3. Für Schüler der Berufsschulen werden die Fahrtkosten erstattet, wenn die Mindestentfernung 20 km beträgt. Die Mindestentfernung bemißt sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
4. Für Schüler, die außerhalb Baden-Württembergs eine Schule besuchen, werden die Fahrtkosten von der Wohngemeinde erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg vorhandene entsprechende öffentliche Schule (§ 4 SchG) verkehrsmäßig nicht günstiger liegt.
5. Keine Beförderungskosten werden erstattet für
 - a) Schüler der Fachschulen;
 - b) Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

(3) Die Erziehungsberechtigten oder Schüler haben sich je Beförderungsmonat mit einem Eigenanteil von 16 DM an den Beförderungskosten zu beteiligen. Dies gilt nicht für Schüler der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Kinder in Schulkindergärten. Ein Eigenanteil ist jedoch höchstens für zwei Kinder einer Familie zu entrichten.

(4) Das Finanzministerium, das Innenministerium, das Ministerium für Kultus und Sport und das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestimmen durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten. In dieser Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 für einen bestimmten Schülerkreis unabhängig von der Mindestentfernung eine Fahrtkostenerstattung auch dann erfolgen kann, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet;
2. ein Höchstbetrag je Schüler von wenigstens 1500 DM je Schuljahr festgesetzt wird;
3. die Erstattungsansprüche nur innerhalb bestimmter Ausschlußfristen geltend gemacht werden können;
4. beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen der Schüler oder Erziehungsberechtigten die Kosten pauschal erstattet werden;
5. das Land anstelle des Aufgabenträgers die notwendigen Beförderungskosten unmittelbar den Unternehmern oder deren Zusammenschlüssen erstattet.

(5) Schließen sich mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen oder wird eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so wird durch diese Gebietsänderung die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schüler aus diesen Gemeinden oder Gemeindeteilen nicht berührt. Dies gilt nur für Gebietsänderungen, die nach dem 29. März 1968 rechtswirksam geworden sind und längstens für eine Übergangszeit von 5 Jahren. Die Übergangszeit beginnt in den Fällen, in denen Gebietsänderungen vor dem 2. August 1975 rechtswirksam geworden sind, am 1. August 1975, im übrigen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gebietsänderung rechtswirksam geworden ist.«

8. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, das Innenministerium und das Finanzministerium können durch gemeinsame Rechtsverordnung die Stadtkreise und die Landkreise verpflichten, den Heb-

ammen die Versicherungsbeiträge zu ersetzen, Ausgleichsbeträge entsprechend der Inanspruchnahme der Hebammen zu zahlen und Zuschüsse zur Kraftfahrzeugbeschaffung zu gewähren.«

9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl »4200« durch die Zahl »5000« ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl »7500« durch die Zahl »9000« ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl »6000« durch die Zahl »7200«, die Zahl »7500« durch die Zahl »9000« und die Zahl »9000« durch die Zahl »10 800« ersetzt.

10. a) § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f. erhält folgende Fassung:

»f) selbständigen Geh- und Radwegen, soweit sie im Zusammenhang mit Straßen im Sinne von Buchstaben a bis c stehen.«

b) In § 27 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Zu Lärmschutzmaßnahmen an Straßen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d können Zuschüsse gewährt werden.«;

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

11. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Einwohnerzahl wird in den Fällen des § 4 und des § 7 Abs. 1 die Zahl

1. der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte,
 2. der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und
 3. der Insassen der Landesaufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler
- zu drei Vierteln hinzugerechnet, soweit sie nicht darin enthalten ist.«

12. In § 38 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte »für das zweitvorangegangene« durch die Worte »im zweitvorangegangenen« ersetzt.

13. § 42 wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Bis einschließlich Finanzausgleichsjahr 1981 sind bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 300 vom Hundert der Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr zugrunde zu legen.«

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 40), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1979 (GBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Landkreis trägt die unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Kosten des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde. Von den mittelbaren sächlichen Kosten sind ausgenommen

1. die Kosten für die Durchführung der Vollstreckung von Verwaltungsakten durch Ersatzvornahme,
2. Kosten der unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung gesetzwidriger Zustände,
3. Entschädigung wegen Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl, auch wenn sie durch rechtswidrige Eingriffe bewirkt wird,
4. im übrigen Kosten, die im Einzelfall 100 000 DM übersteigen;

sie werden vom Land dem Landkreis erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist.«

Artikel 3

Hafteinrichtungen der Ortpolizeibehörden

1. Das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Landesverwaltungsgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227), wird wie folgt geändert:
 1. § 90 wird aufgehoben.
 2. In § 91 Nr. 9 wird das Wort »und« durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 10 gestrichen.
2. Die Gemeinden sind auf Verlangen des Regierungspräsidiums verpflichtet, dem Land die weitere Benutzung der bisher von den Ortpolizeibehörden unterhaltenen Hafteinrichtungen gegen angemessenes Entgelt bis spätestens 31. Dezember 1989 zu gestatten.

Artikel 4

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1976 (GBl. S. 470), zuletzt geändert durch das Landesbesoldungsanpassungsgesetz vom 3. April 1979 (GBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 111 Abs. 4 werden die Worte »sowie die Übernahme der Mehrkosten durch das Land« gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Organisation der Abwasserreinigung vom 12. Dezember 1978 (GBl. S. 610), wird wie folgt geändert:

1. §§ 54 bis 57 werden aufgehoben.
2. § 58 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 72 wird aufgehoben.
4. § 73 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Pfinz-Saalbach-Korrektion

Das badische Gesetz über Wasserschutzmaßnahmen in der Rheinebene zwischen Karlsruhe und dem Wagbach (Pfinz-Saalbach-Korrektion) vom 10. Oktober 1934 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfinz-Saalbach-Korrektion und des Gesetzes über die Acher-Rench-Korrektion vom 8. April 1975 (GBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Acher-Rench-Korrektion

Das badische Gesetz zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Rench-Korrektion) vom 30. März 1936 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfinz-Saalbach-Korrektion und des Gesetzes über die Acher-Rench-Korrektion vom 8. April 1975 (GBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Ausnahme von § 18 Abs. 5 am 1. August 1980 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt bezüglich § 18 Abs. 5 am 1. August 1980 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 11. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Vom 12. Dezember 1979

Der Landtag hat am 12. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (GBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

»3. Abschnitt:

Örtliche Zuständigkeit«

b) Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Örtliche Zuständigkeit in Asylsachen

Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Freiburg und Karlsruhe dem Verwaltungsgericht Karlsruhe und für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Sigmaringen und Stuttgart dem Verwaltungsgericht Stuttgart zugewiesen.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 12. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Vom 12. Dezember 1979

Der Landtag hat am 12. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1979 (GBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

»10. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten, soweit sie nicht ausschließlich vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen,«.

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a) eingefügt:

»10. a) die Entscheidung und die Ersetzung der Erklärung nach § 1631 a BGB,«.

c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

»11. Die Entscheidungen nach § 1632 BGB und die Entscheidung über die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen nach § 50 d) FGG,«.

d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

»12. die Entscheidung über Streitigkeiten, die das Recht eines Elternteils aus Auskunft betreffen, nach § 1634 Abs. 3 und Abs. 4, § 1711 Abs. 3 sowie die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind nach § 1711 Abs. 2 BGB,«.

e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

»13. die Maßnahmen im Sinne der §§ 1666, 1666 a) und § 1838 BGB,«.

f) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

16. die Entscheidung über die Rückübertragung der elterlichen Sorge nach § 1681 und § 1738 Abs. 2 BGB,«.

g) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

»19. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach §§ 1631 b, 1800, 1897 und 1915 Abs. 1 BGB,«.

2. »In § 47 wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sitze und Bezirke der Notariate und Grundbuchämter zu umschreiben und bekanntzumachen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung treten die bisher maßgebenden Vorschriften mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes außer Kraft.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 12. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (Justizsozialarbeitergesetz – JSG)

Vom 13. Dezember 1979

Der Landtag hat am 12. Dezember 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sozialarbeiter der Justiz

(1) Als Sozialarbeiter der Justiz nehmen die Bewährungshelfer bei den Landgerichten und beim Amtsgericht Stuttgart die Aufgaben der Bewährungshilfe, die Gerichtshelfer bei den Staatsanwaltschaften die Aufgaben der Gerichtshilfe und die Sozialarbeiter im Vollzug die Aufgaben der Sozialarbeit bei den Vollzugsanstalten wahr.

(2) Die Sozialarbeiter der Justiz sollen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder als Sozialpädagoge besitzen. Sie werden bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis berufen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die hauptamtlichen Sozialarbeiter der Justiz.

§ 2

Zusammenarbeit

Die Sozialarbeiter der Justiz sind zur engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten verpflichtet. Das Justizministerium fördert diese Zusammenarbeit durch Errichtung von Arbeitsgemeinschaften für Sozialarbeiter der Justiz.

§ 3

Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter

(1) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Bewährungshelfer beim Landgericht ist der Präsident des Landgerichts, beim Amtsgericht Stuttgart der Präsident des Amtsgerichts. Bei der Erfüllung der Aufgaben im Einzelfall ist der Bewährungshelfer an die Anweisungen des Richters oder der Gnadenbehörde gebunden.

(2) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Gerichtshelfer ist der Leiter der Staatsanwaltschaft. Der Gerichtshelfer wird im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts oder einer mit Gnadensachen oder mit Registervergünstigungen befaßten Stelle tätig.

(3) Vorgesetzter und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Sozialarbeiter im Vollzug ist der Leiter der Vollzugsanstalt.

§ 4

Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe

(1) Zur Vornahme von Dienstprüfungen und zur Unterstützung bei der Aufsicht bestellen die Präsidenten der Landge-

richte und der Präsident des Amtsgerichts Stuttgart mit Zustimmung des Justizministeriums einen Richter ihres Bezirks, der in Angelegenheiten der Bewährungshilfe erfahren ist, zum Referenten für Bewährungshilfe.

(2) Das Justizministerium bestimmt geschäftsführende Bewährungshelfer; ihnen können einzelne Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

(3) Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht bestellt mit Zustimmung des Justizministeriums einen Staatsanwalt seiner Behörde zum Referenten für Gerichtshilfe. Dieser hat die Gerichtshilfe im Oberlandesgerichtsbezirk zu koordinieren; Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

§ 5

Geschäftsverteilung

Die Präsidenten regeln im Benehmen mit den geschäftsführenden Bewährungshelfern die Verteilung der Geschäfte unter den Bewährungshelfern. Gericht und Gnadenbehörde sind bei der Bestellung des Bewährungshelfers an die Geschäftsverteilung gebunden; sie können in Einzelfällen davon abweichen, wenn dies im Interesse der wirksamen Betreuung und Beaufsichtigung des Verurteilten erforderlich ist.

§ 6

Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden vom Richter oder der Gnadenbehörde zur gewissenhaften Amtsführung und zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung der Bestellung verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7

Inkrafttreten und Verwaltungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Das Justizministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 13. Dezember 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. ENGLER
DR. EYRICH	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung
der Verordnung
über die Gewährung von Mehrleistungen
zu den Geldleistungen
der gesetzlichen Unfallversicherung
im Bereich der Ausführungsbehörden
für Unfallversicherung
des Landes**

Vom 27. November 1979

Auf Grund von § 765 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung, geändert durch das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes vom 8. Juli 1969 (GBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist das Übergangsgeld bei ambulanter Behandlung geringer als der Verdienstausschlag, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt. Als Höchstgrenze des zu berücksichtigenden Verdienstausschlages gilt der 360. Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 RVO.

(2) Ist das Übergangsgeld bei stationärer Behandlung (§ 559 RVO) geringer als 85 vom Hundert des Verdienstausschlages, wird der Unterschiedsbetrag als Mehrleistung gewährt. Als Höchstgrenze des zu berücksichtigenden Verdienstausschlages gilt der 360. Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 RVO.

(3) Als täglicher Verdienstausschlag gilt mindestens

1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der 480. Teil,

2. für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der 720. Teil

oder im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).«

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort »Verletztengeld« durch das Wort »Übergangsgeld« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

STUTTGART, den 27. November 1979

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. HERZOG
DR. ENGLER	DR. EBERLE	DR. EYRICH
WEISER	GRIESINGER	MAYER-VORFELDER

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der Beihilfenverordnung**

Vom 30. November 1979

Auf Grund von § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1979 (GBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »§ 20 LBG« durch die Worte »§ 21 LBG«, wird das Wort »Unterhaltszuschuß« durch das Wort »Anwärterbezüge« und werden die Worte »Versorgungsbezüge nach § 175 des Landesbeamtengesetzes voll ruhen« durch die Worte »Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften (zum Beispiel § 22 Abs. 1, §§ 53 und 54 BeamtVG) nicht gezahlt werden« ersetzt.

b) In Absatz 4 werden in Nummer 3 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

»4. Personen, denen Leistungen nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder entsprechenden Vorschriften vorrangig zustehen.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden in Buchstabe c der Strichpunkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

»d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter;«

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort »und« die Worte », Nr. 2 Buchst. d)« eingefügt.
- c) Absatz 2 Nr. 1 und 3 wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte »und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen – Waisengeld und Waisenrente ausgenommen – von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird« gestrichen.
- e) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 2, 4 und 5 Nummern 1, 2 und 3.
- f) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Regelungen« die Worte »(zum Beispiel nach § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags)« eingefügt.
3. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte »§ 182 a Abs. 1« durch die Worte »§§ 182 a, 182 e« ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Buchst. a wird die Zahl »8« durch die Zahl »14« ersetzt.
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- »5. eine Familien- und Hauspflegekraft bis zu 12 DM je Stunde, wenn die zur Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5) der den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Person erforderlich ist, weil im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder eine pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Person verbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Dies gilt auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung. Nummer 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Hauspflegekraft beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 3 Abs. 8) sind, mit Ausnahme der Beförderungskosten in sinngemäßer Anwendung der Nummer 10, nicht beihilfefähig.«
- c) Nummer 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- »Ist die Durchführung einer heilpädagogischen Behandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht oder eine andere Maßnahme eingebunden, die zugleich in erheblichem Umfang allgemeinbildende oder berufsbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig.«
- d) In Nummer 10 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort »sind« durch das Wort »ist« und werden die Worte »–,25 DM« durch die Worte »der in § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Landesreisekostengesetzes genannte Betrag« ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.«
- b) In Satz 3 werden die Worte »Satz 2 gilt nicht« durch die Worte »Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung sowie« ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist;«
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn vor Beginn der Heilkur Tatsachen eintreten, die eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ausschließen.«
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Nach der Entbindung wird ein Pauschbetrag von 100 DM gewährt, wenn die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Steht wegen der Entbindung ein Pauschbetrag nach §§ 198, 205 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung oder nach anderen Vorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.«
- b) In Absatz 3 wird die Zahl »200« durch die Zahl »300« ersetzt.

- c) Absatz 3 wird folgendes angefügt:
 »Die Annahme als Kind steht der Lebendgeburt gleich, wenn das Kind am Tag der Annahme das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat.«.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl »300« durch die Zahl »600« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird folgendes angefügt:
 »Die Sterbe- und Bestattungsgelder werden dabei nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt. Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Kostenerstattung werden gemäß § 3 mit dem vollen Betrag angesetzt; soweit wegen Gewährung von Leistungen nach Satz 1 Schadenersatzansprüche auf den Dienstherrn übergehen, bleiben diese unberücksichtigt.«.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) Anstelle einer Beihilfe zu nachgewiesenen Aufwendungen (Absätze 1 und 2) wird eine pauschale Beihilfe bis zur Höhe von 1200 DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800 DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen nach Absatz 1 in dieser Höhe entstanden sind. Die pauschale Beihilfe wird nur bis zur Hälfte des jeweils nach Satz 1 maßgebenden Betrags gewährt, wenn ein einzelner Anspruch im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 oder 3 im Betrag von 1500 DM oder mehr zusteht. Eine pauschale Beihilfe wird nicht gewährt, wenn mehrere solcher Ansprüche von je 1500 DM oder mehr zustehen oder wenn der Antragsteller zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gehört. Neben der pauschalen Beihilfe steht Beihilfe zu Kosten der Überführung nach Absatz 1 zu.«.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl »600« durch die Zahl »1300« ersetzt.
10. In § 12 Abs. 4 wird die Zahl »28 000« durch die Zahl »48 000« ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird folgendes angefügt:
 »Für den Beginn der Frist ist bei pauschalen Beihilfen nach § 9 Abs. 2 und 3 der Tag der Geburt oder der Annahme, nach § 10 Abs. 3 der Tag des Ablebens maßgebend. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch; Absatz 5 bleibt unberührt.«.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 »(5) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist des Absatzes 4 einzuhalten, so ist ihm auf An-

trag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn eine vor Beginn der Sanatoriumsbehandlung erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit nicht eingeholt worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; im übrigen gilt § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.«.

12. Das als Anlage zur Beihilfenverordnung beigefügte Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BV wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I werden die nachstehenden Nummern wie folgt neu gefaßt:
- » 5. elektronische Sprechhilfen,«
 - »12. Herzschrittmacher, auch Kontrollgeräte dazu,«
 - »15. Hörgeräte,«
 - »26. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 80 DM übersteigen,«
 - »27. Perücken bis zum Höchstbetrag von 1000 DM,«.
- b) Abschnitt I wird folgender Satz angefügt:
 »Beihilfefähig sind auch die Kosten einer Unterweisung im Gebrauch des Hilfsmittels.«.
- c) In Abschnitt V Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl »80« durch die Zahl »120« ersetzt; in Satz 2 wird die Zahl »40« durch die Zahl »50« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die Beihilfengewährung für vor dem Inkrafttreten entstandene Aufwendungen sowie in vor dem Inkrafttreten eingetretenen Geburts- und Todesfällen richtet sich nach bisher geltendem Recht.

STUTTGART, den 30. November 1979

ROBERT GLEICHAUF

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren

Vom 12. Dezember 1979

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) vom

18. September 1969 (BGBl. I S. 1631) und § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 22. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 8) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kehr- und Überprüfungsgebühr nach der Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) vom 23. Dezember 1974 (GBl. 1975 S. 33) wird um 21,9 vom Hundert erhöht.

(2) Bruchteile eines Deutschen Pfennig, die sich bei der Errechnung der Gebühr ergeben, sind, wenn der Bruchteil 0,5 Dpf oder mehr beträgt, auf volle Deutsche Pfennige aufzurunden. Bruchteile unter 0,5 Dpf bleiben unberücksichtigt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren vom 12. Dezember 1978 (GBl. S. 637) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 1979

RUDER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kaiserberg«

Vom 4. Dezember 1979

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Ortsteil Untergrombach, Landkreis Karlsruhe, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kaiserberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,7 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Ortsteil Untergrombach, die Grundstücke Flurstück Nrn.

2323, 2324, 2326, 2326/1, 2327/1, 2327/2, 2328, 2329, 2330, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2338/1, 2339, 2340, 2341, 2342/1, 2342/2, 2343/1, 2343/2, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2356, 2357, 2358, 2400, 2401, 2402, 2403, 2407, 2409, 2410, 2410/1, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2420, und das westliche Teilstück des Flurstückes 2419.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte (Meßtischblatt) M. 1:10 000 und in einer Detailkarte (Flurkarte) M. 1:1 500 rot eingetragen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Karlsruhe.

Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Halbtrockenrasen- und Saumpflanzengesellschaften mit ihrem reichen Bestand an seltenen Pflanzen und Insekten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung, zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen

oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufstände aufzustellen;
- 11. Feuer anzumachen;
- 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- 13. die Wege zu verlassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

- 1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
- 2. die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 3. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- 4. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 5. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Die für das Schutzgebiet erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch einen Pflegeplan und, soweit erforderlich durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 4. Dezember 1979

DR. MÜLLER

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
Vierte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	86 27.10.1979	1. 1. 1979
Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Gebühren des Haupt- und Landgestüts Marbach vom 4. Dezember 1979	98 8.12.1979	1. 1. 1980

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 6676 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

Einband- decken 1979

**Versandstelle
des Gesetzblattes für
Baden-Württemberg**

Postfach 85
7000 Stuttgart 1

Der Verkaufspreis für eine Einbanddecke beträgt 4,- DM einschließlich Porto und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto 60330-709 PSCHA Stgt. der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1979«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1980.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1979 wird den Beziehern im März 1980 kostenlos zugesandt.